

Nr. 41 Innsbruck, 2020-02-25

**Coronavirus: AK Tirol informiert in allen Fragen zu Arbeitsrecht und Konsumentenschutz**

*Das Coronavirus wirft Fragen für Arbeitnehmer und Urlauber auf: Darf ich eigenmächtig zu Hause bleiben? Darf der Arbeitgeber die Belegschaft einseitig nach Hause schicken? Kann ich meine gebuchte Italien-Reise stornieren? Die AK hat die wichtigsten FAQs zusammengestellt. Außerdem hat die AK Tirol zwei Hotlines eingerichtet: Fragen zum Arbeitsrecht werden unter Tel. 0800/22 55 22 – 1499 beantwortet, Fragen zum Konsumentenschutz unter Tel. 0800/22 55 22 – 1899.*

**Coronavirus – Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen**Sie erreichen die AK Arbeitsrechtsexpertinnen und Experten unter der Hotline 0800/22 55 22 – 1499.

**Darf ich aus Angst vor dem Coronavirus eigenmächtig zu Hause bleiben?**Nein. Grundsätzlich sollten sämtliche Verfügungen bezüglich der Anwesenheitspflicht im Betrieb zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden.

Ein eigenmächtiges, einseitiges Fernbleiben von der Arbeit wäre insbesondere dann gerechtfertigt, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr bestünde, sich bei der Arbeit mit dem Virus anzustecken. Dies wäre beispielsweise dann gegeben, wenn es im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits zu einer Ansteckung mit dem Virus gekommen wäre. Das gilt nicht für jene, die berufsmäßig mit Krankheiten regelmäßig zu tun haben, wie etwa in Spitälern oder Apotheken.

Wohne ich in einer deklarierten Sperrzone und müsste diese zum Antritt meiner Arbeit (unberechtigt) verlassen, ist ein Fernbleiben von der Arbeit gerechtfertigt. Dies gilt auch im umgekehrten Fall, wenn sich die Arbeitsstelle selbst in einem Gebiet befindet, das zur Sperrzone erklärt wurde. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber.

**Darf der Arbeitgeber die Belegschaft einseitig nach Hause schicken?**Grundsätzlich steht es dem Arbeitgeber frei, auf die Anwesenheit der Belegschaft kurzerhand zu verzichten, wobei es sich hierbei üblicherweise um einen Fall der Dienstfreistellung handelt, nicht jedoch um einen Krankenstand. Gesunde Arbeitnehmer können sich nicht krankmelden.

**Bekomme ich trotz Entfalls meiner Arbeitsleistung weiterhin bezahlt?**Bei berechtigtem Entfall der Arbeitsleistung ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Entgelt (bemessen nach dem sog. „Ausfallsprinzip“) weiter zu bezahlen. Dies gilt für Arbeiter und Angestellte (nicht jedoch für freie Dienstnehmer) gleichermaßen.

**Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz:** Unter Umständen können Arbeitgeber hierfür einen Kostenersatz beantragen, der vom Bund getragen wird: Unterbleibt die Arbeitsleistung nämlich auf Grund einer Epidemie-Erkrankung im Sinne des Epidemiegesetzes (das Coronavirus „2019-nCoV“ wurde durch Verordnung des Gesundheitsministers vom 26.01.2020 in die Liste der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten aufgenommen) und ist der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung bereits nachgekommen, erhält er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Kostenersatz.

**Darf der Arbeitgeber einseitig Homeoffice anordnen?**Eine Verpflichtung zur Telearbeit besteht nur dann, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag bereits enthalten ist oder sich darin eine sogenannte Versetzungsklausel findet, wonach man einseitig an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Arbeitsort versetzt werden kann. In allen anderen Fällen muss die Verlegung des Arbeitsortes zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausdrücklich vereinbart werden.

**Welche innerbetrieblichen Schutzmaßnahmen sind vom Arbeitgeber zu erwarten?**Aus der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht heraus trifft den Arbeitgeber die grundsätzliche Verpflichtung, zweckmäßige Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Ansteckung von Arbeitnehmern bestmöglich hintanzuhalten. Neben einer leicht zugänglichen Möglichkeit zur Desinfektion zählen hierzu zielführende Hygieneempfehlungen für Mitarbeiter und eine vorausschauende, allfällige Gefahren mitbedenkende Planung von Dienstreisen.

Die Verpflichtung, Schutzmasken bereitzustellen, trifft den Arbeitgeber hingegen nur in Sonderfällen, beispielsweise bei der Arbeit in Krankenhäusern oder bei Dienstreisen in Risikogebiete.

Die ABC-Abwehrschule des österreichischen Bundesheers berät betroffene Betriebe über zielführende Maßnahmen zur Risikobekämpfung.

**Darf ich als Arbeitnehmer während der Arbeit eigenmächtig eine Schutzmaske aufsetzen?**Liegt im Betrieb und im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit keine überdurchschnittlich hohe Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung vor, ist der Arbeitgeber berechtigt, das Tragen von Schutzmasken im Betrieb zu untersagen.

**Darf ich als Arbeitnehmer den Antritt einer Dienstreise in Gebiete, die bereits Krankheitsfälle aufweisen, ablehnen?**Ein Ablehnungsrecht wäre grundsätzlich nur dann zu bejahen, wenn durch eine Reise nach z.B. China, Iran oder Italien die Gesundheit des Arbeitnehmers in einem erhöhten Ausmaß gefährdet ist. Dies wird jedenfalls dann der Fall sein, wenn eine Dienstreise in ein Gebiet erfolgen soll, für das eine Reisewarnung des Außenministeriums besteht. Eine solche besteht derzeit zum Beispiel für die chinesische Provinz Hubei mit deren Hauptstadt Wuhan, das als Epizentrum des Virus gilt.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir eine regelmäßige Überprüfung aktueller Reisewarnungen auf den Internetseiten des Außenministeriums.

**… und eine Dienstreise zu anderen Orten?**Eine Dienstreise zu anderen Orten können Arbeitnehmer nur dann ablehnen, wenn aufgrund aktueller Umstände zu befürchten ist, dass am Reiseort eine hohe Ansteckungsgefahr besteht.

Niemand braucht seine Gesundheit zu gefährden. Eine Rücksprache mit einem Arzt ist im Vorfeld unbedingt notwendig.

**Reiserechts-FAQ zum Coronavirus in Italien**Sie erreichen die AK Konsumentenschutz-Expertinnen und Experten unter der Hotline 0800/22 55 22 – 1899.

**Kann die bereits gebuchte Reise nach Italien kostenlos storniert werden?**Es kommt darauf an, ob Sie eine Pauschalreise oder eine Individualreise gebucht haben und wann diese Reise stattfinden soll (in den nächsten Tagen oder etwa erst zu Ostern). Außerdem kommt es auch auf das konkrete Reiseziel an. Ist es zum Beispiel eine Gemeinde innerhalb des Sperrgebietes in Italien?

**Haben Sie eine Pauschalreise gebucht?**Ein **kostenloses** Storno ist nur dann möglich, wenn der Urlaubsantritt und die Gefahrensituation zeitlich eng beieinanderliegen. Wenn das Reiseziel beispielsweise nicht in der direkt vom Virus betroffenen Krisenregion liegt oder der Urlaub erst in einigen Wochen, z.B. zu Ostern angetreten wird, können Sie vorerst nur zuwarten und die weitere Entwicklung beobachten.

Eine klare Reisewarnung des Außenministeriums würde in jedem Fall als Rücktrittsgrund gelten; um zurückzutreten, muss eine solche aber nicht zwingend vorliegen!

**Tipp:** Nehmen Sie umgehend Kontakt mit Ihrem Reiseveranstalter auf! Beobachten Sie die weitere Entwicklung genau. Informieren Sie sich direkt auf der Webseite des Außenministeriums über die aktuellen Sicherheitswarnungen!

Generell gilt für Pauschalreisende: Wenn Sie eine Pauschalreise gebucht haben (z.B. eine Kombination von mehreren Reiseleistungen, meist Beförderung und Unterbringung), haben Sie das Recht, vor Antritt der Reise kostenlos vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Anreise erheblich beeinträchtigen. Außergewöhnliche Umstände sind beispielsweise Kriegshandlungen am Reiseziel, Naturkatastrophen oder der Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel. Wann außergewöhnliche Umstände vorliegen, muss jedoch anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

**Haben Sie eine Individualreise gebucht?**Individualreisende (das heißt, der Konsument hat nur ein Hotel oder einen Flug einzeln gebucht) haben **unter eingeschränkten Voraussetzungen das Recht** auf **kostenfreie Stornierung**, z. B. wenn das Hotel im **Sperrgebiet** liegt und daher nicht erreichbar ist. Die Stornomöglichkeit ist immer im Einzelfall zu prüfen und in der Regel nach der Rechtslage und Judikatur des Landes zu beurteilen, in dem das Hotel oder die Airline ihren Sitz hat.

**Tipp:** Ob sich Ihr Hotel in einer der betroffenen gesperrten Gemeinden befindet, können Sie auf der Webseite des Außenministeriums prüfen. Kontaktieren Sie im Zweifel das Hotel hinsichtlich dessen Informationsstand vor Ort sowie dessen Bereitschaft zur Umbuchung oder Stornierung.

Für Flüge gilt: Beobachten Sie die laufenden Entwicklungen! Informieren Sie sich auf der Homepage Ihrer Fluglinie, ob eventuell - wie beispielsweise bei einigen Flügen nach China - Flugstopps beschlossen werden, Tickets auf andere Flüge umgebucht werden oder eine Kostenerstattung freiwillig angeboten wird.

ÖBB-Tickets von und nach Italien können bis inklusive 26.2.2020 kostenfrei storniert werden.

**Was ist, wenn im Urlaubsort das Virus ausbricht?**Wenn Sie in einem Urlaubsort sind und das Coronavirus bricht aus, gilt für Pauschalreisende: Wenden Sie sich am besten an Ihren Reiseveranstalter – er muss die Rückreise organisieren und zahlen, wenn die Rückreise ein Teil der Pauschalreise war.

Für Individualreisende gilt: Sie müssen sich Ihre Rückreise selbst organisieren.

**Ticketkosten für Match in Italien?**Wenn das Match nicht in einem der betroffenen Sperrgebiete stattfindet und der Veranstalter seine Leistung auch anbietet, können nach Einschätzung der derzeitigen Rechtslage die Ticketkosten nicht zurückverlangt werden. Auch hier bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die Situation entwickelt.